

01.06.90

Wi

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages****Gesetz über Statistiken im Handwerk
(Handwerkstatistikgesetz - HwStatG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/7224 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf des Gesetzes über Statistiken im Handwerk
(Handwerkstatistikgesetz - HwStatG)**

- Drucksache 11/4801 -

mit der Maßgabe, daß

1. in § 3 Abs. 2 Nr. 1 das Wort „Gesamtumsatz“ durch das Wort „Umsatz“ ersetzt wird,
2. in § 4 Abs. 1 die Zahl „1990“ durch die Zahl „1991“ ersetzt wird,
3. § 4 Abs. 4 wie folgt gefaßt wird:

„(4) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstaben b bis e sowie die Zahl der tätigen Personen, auch soweit nach Absatz 3 erhoben, werden jeweils nach dem Stand vom 31. März erfragt. Die Zahl der tätigen Personen, untergliedert nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen, wird auch nach dem Stand vom 30. September des Vorjahres erfragt. Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben g bis i, auch soweit nach Absatz 3 erhoben, werden jeweils für das Vorjahr erfaßt.“,

- 2 -

Fristablauf: 22.06.90

Erster Durchgang: Drs. 124/89

4. nach § 6 des Gesetzentwurfs folgender § 6a eingefügt wird:

„§ 6a

Übermittlungsregelungen

An die für Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.“ ,

im übrigen unverändert angenommen.

22.06.90

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz über Statistiken im Handwerk
(Handwerkstatistikgesetz - HwStatG)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der
/ Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Anlage

G r u n d

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz über Statistiken im Handwerk
(Handwerkstatistikgesetz - HwStatG)

§ 2, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3 a - neu -,
§ 4 Abs. 4, §§ 5 bis 7

a) In § 2 sind am Ende folgende Worte einzufügen:

, sowie Betriebe und Unternehmen, deren Inhaber in das
Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe einge-
tragen sind"

b) In § 4 Abs. 1 sind nach dem Wort

"Nebenbetrieben"

die Worte

sowie bei den Betrieben und Unternehmen der handwerks-
ähnlichen Gewerbe"
einzufügen.

c) In § 4 ist folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3a) Erhebungsmerkmale bei den Betrieben und Unternehmen der handwerksähnlichen Gewerbe sind:

1. Hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage B der Handwerksordnung,
2. Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen,
3. Umsatz."

d) In § 4 Abs. 4 Satz 1 sind nach den Worten

", auch soweit nach Absatz 3 erhoben,"

die Worte

"sowie nach Absatz 3a Nr. 1 und 2"

einzufügen.

e) In § 4 Abs. 4 Satz 3 sind nach den Worten

", auch soweit nach Absatz 3 erhoben,"

die Worte

"und nach Absatz 3 a Nr. 3"

einzufügen.

f) In § 5 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. bei Betrieben und Unternehmen der handwerksähnlichen Gewerbe Name und Anschrift des Betriebes."

Als Folge

ist in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

g) In § 6 Abs. 2 sind nach dem Wort

"Handwerksrolle"

die Worte

"und in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe"

einzufügen.'

h) In § 7 sind

nach dem Wort

"Handwerksrolle"

die Worte

"und in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe"

einzufügen und

die Worte

"die eingetragenen Handwerke"

durch die Worte

"die eingetragenen Gewerbe"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat erachtet die Einbeziehung der handwerksähnlichen Gewerbe in das Handwerkstatistikgesetz in Übereinstimmung mit den Handwerksorganisationen weiterhin für notwendig. Die Handwerkszählung als Totalerhebung, an deren schnellstmöglicher Durchführung ein fundamentales Interesse besteht, wäre unzureichend, wenn nur das sogenannte Vollhandwerk einbezogen wird. Nur zusammen mit der statistischen Erfassung der handwerksähnlichen Gewerbe ergibt sich ein umfassendes und verlässliches Strukturbild des Handwerks. Mit der Einbeziehung der handwerksähnlichen Gewerbe wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß sich diese in den letzten Jahren wesentlich dynamischer als das Vollhandwerk entwickelt haben. Bei den Erhebungsmerkmalen im handwerksähnlichen Gewerbe erscheinen ausgeübtes Gewerbe, Umsatz und Beschäftigung ausreichend, um eine Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung der handwerksähnlichen Gewerbe zu erhalten.